

Verfahrensordnung im Fall von Anschuldigungen wegen sexuellen Übergriffs auf Minderjährige und besonders verletzbare Personen gegen Verantwortliche von KGA-Aktivitäten

1. Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser Verfahrensordnung ist das Vorgehen bei Anschuldigungen und anderen Hinweisen bezüglich möglicher Missbräuche oder Misshandlungen von Minderjährigen, wenn die mutmasslichen Taten durch einen Verantwortlichen im Rahmen einer von der KGA verantworteten Aktivität verübt wurden.

1.2 Als «minderjährig» gilt jede Person unter 18 Jahren. Ihr gleichgestellt sind Personen, die sich im Zustand der Krankheit, der physischen oder psychologischen Schwäche oder der mangelnden persönlichen Freiheit befinden, so dass ihre Verstehensfähigkeit, ihre Willenskraft und auf jeden Fall ihre Widerstandskraft gegen einen Übergriff eingeschränkt ist, sei es auch nur vorübergehend.

1.3 Als Leitungspersonen gelten die von der KGA eingesetzten Hausleitungen.

1.4 Als «Verantwortliche» gelten Leitende, Hilfsleitende und freiwillige Helfer in der Führung einer KGA-Aktivität.

1.5 In der Bezeichnung «Eltern» sind auch andere gesetzliche Vertreter (Beistände, Vormünder) eingeschlossen.

2. Vorgehen bei Anschuldigungen

2.1 Wer einen Übergriff erleidet, bemerkt oder davon erfährt, kann sich wahlweise an eine unbeteiligte Leitungsperson des entsprechenden Jugendclubs oder Hauses oder an die Ansprechperson (vgl. Art. 4.1) wenden.

2.2 Die Leitungs- oder Ansprechperson informiert den Vorstand – ohne Nennung von Namen und Details – darüber, dass mutmasslich ein Übergriff stattgefunden hat.

2.3 Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Fallbeauftragten.

2.4 Die Vertreter der KGA enthalten sich jedes Urteils sowohl über eine tatverdächtige Person als auch über ein mutmassliches Opfer und seine Familie. Gegenüber beiden Seiten zeigen sie Einfühlungsvermögen und Hilfsbereitschaft.

3. Pflichtenheft des Fallbeauftragten

3.1 Der Fallbeauftragte vertritt den Vorstand und informiert diesen unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften über die relevanten Schritte.

3.2 Im Einverständnis mit dem Vorstand trifft der Fallbeauftragte nach Bekanntwerden der Anschuldigungen die notwendig erscheinenden vorsorglichen Massnahmen. Dazu kann insbesondere die einstweilige Entfernung des Beschuldigten aus allen Aktivitäten mit Minderjährigen gehören, wobei klar bleiben muss, dass damit keine Vorverurteilung verbunden ist.

3.3 Der Fallbeauftragte arbeitet mit den kirchlichen oder staatlichen Behörden zusammen, wenn diese auf Grund der Anzeige eine Untersuchung durchführen.

3.4 Der Fallbeauftragte übergibt dem Vorstand bei Abschluss des Verfahrens die Akten, die der Vorstand datenschutzkonform in seinem Register aufbewahrt.

4. Pflichtenheft der Ansprechperson

4.1 Auf der KGA-Website stehen die Kontaktdaten einer vom Vorstand ernannten Ansprechperson, an die sich Opfer und Zeugen wenden können.

4.2 Die Ansprechperson sammelt die nötigen Daten zur möglichst genauen Aufklärung des Vorgefallenen. Sie zieht falls nötig fachliche Hilfe bei, berät Informanten und mutmassliche Opfer über ihre Rechte und bietet Unterstützung bei weiteren Schritten an.

4.3 Die zusammengetragenen Daten unterbreitet die Ansprechperson dem Fallbeauftragten und unterstützt diesen beim weiteren Vorgehen (vgl. Abschnitt 6).

4.4 Erfolgt eine Anschuldigung mündlich, so wird sie von der Ansprechperson protokolliert. Diese liest sie dem Beschuldiger oder Informanten vor, damit dieser die ihm notwendig scheinenden Korrekturen vornimmt und das bereinigte Protokoll unterschreibt. Wenn er mit dem Protokoll einverstanden ist, aber nicht unterschreiben will, hält die Ansprechperson dies und die unternommenen Schritte fest; in diesem Fall bemüht sie sich darum, das mündliche Einverständnis vor einer unbeteiligten Drittperson wiederholen zu lassen.

4.5 Die Ansprechperson unterstützt den Vorstand ausserdem bei der Umsetzung, Koordination und Überprüfung der im KGA-Präventionskonzept verlangten Vorbeugemassnahmen. Sie regt auch Weiterbildungskurse in Prävention und im Umgang mit Minderjährigen an.

5. Zuständigkeit für die Fallführung im Falle der Anschuldigung eines Mitglieds des Opus Dei (Laie oder Kleriker)

5.1 Beziehen sich die Anschuldigungen auf Taten durch ein Mitglied des Opus Dei – ob Priester oder Laie –, so ist unverzüglich der Regionalvikar oder die Ansprechperson der Prälatur zu informieren.

5.2 Ist der Beschuldigte ein Kleriker des Opus Dei oder aber ein Laie des Opus Dei, der in Einrichtungen oder Projekten als Angestellter oder Freiwilliger in Positionen arbeitet, die ihm von den Verantwortlichen des Opus Dei zugewiesen wurden, und der den mutmasslichen Übergriff im Rahmen einer apostolischen Tätigkeit mit Glaubensbildung oder geistlicher Leitung unter der Autorität de Regionalvikars begangen hat, dann ist es Aufgabe des Regionalvikars, die Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die KGA unterstützt ihn in dabei, soweit es angebracht und dienlich ist.

5.3 In den übrigen Fällen ist die KGA für die Untersuchung verantwortlich, somit auch dann, wenn der Beschuldigte ein Laie des Opus Dei ist, der in einer Position arbeitet, die ihm nicht von der Leitung des Opus Dei zugewiesen worden ist. Die KGA geht dann gemäss dieser Verfahrensordnung vor. Sie kann sich dabei vom Opus Dei unterstützen lassen, namentlich dann, wenn der Übergriff im Rahmen einer apostolischen Tätigkeit mit Glaubensbildung oder geistlicher Begleitung unter der Autorität des Regionalvikars erfolgte (vgl. Vereinbarung mit dem Opus Dei, Kap. «Minderjährigenschutz»).

6. Vorgehen bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen

6.1 Sind die angezeigten Taten vom Strafgesetzbuch (StGB) als Delikt eingestuft und nicht verjährt (vgl. StGB, Art. 187 Abs. 1, Art. 188, Art. 193, Art. 197-198; sowie Art. 97 und 101e) und erscheinen sie nicht als ganz unwahrscheinlich, dann müssen sie den staatlichen Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden (d.h. konkret bei der nächsten Polizeistelle oder der kantonalen Staatsanwaltschaft).

6.2 In diesem Fall ist seitens der KGA wie folgt vorzugehen:

1° Erfolgt die Beschuldigung durch das mutmassliche Opfer selbst oder durch seine Eltern, so muss die KGA-Kontaktperson (die Ansprechperson oder der Fallbeauftragte) es oder sie über die rechtliche Lage aufklären und ihm bzw. ihnen vorschlagen, das Vorgefallene auch den staatlichen Behörden zu melden.

2° Handelt es sich nicht um eine formelle Anzeige, sondern um Informationen von Drittpersonen, so schlägt die KGA-Kontaktperson auch diesen vor, an die zuständigen staatlichen Behörden zu gelangen. Jedoch soll sie versuchen, das mutmassliche Opfer

oder seine Eltern so bald wie möglich zu befragen und ihnen vorzuschlagen, dass sie selbst gemäss Abschnitt 1° vorgehen.

3° Falls jedoch sowohl das mutmassliche Opfer, seine Eltern als auch sonstige Informanten es ablehnen, sich bei den staatlichen Behörden zu melden, so erwägt der Vorstand auf Grund der Umstände, ob er selbst Anzeige erstatten soll. Diese soll immer erfolgen, wenn die fragliche Tat nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist, ebenso bei einer ernsthaften Wiederholungsgefahr oder bei einem begründeten Verdacht, dass ein sexueller Übergriff zu einem Zeitpunkt verübt wurde, zu dem das Opfer noch minderjährig war.

6.3 Die KGA bietet dem Opfer und – falls es nötig scheint, seinen Eltern – jene Unterstützung an, die der Lage angemessen scheint.

7. Vorgehen bei allen weiteren Vorkommnissen

7.1 Erweist sich die Anschuldigung als wahr, aber sind die nachgewiesenen Taten vom Gesetz nicht als Delikt eingestuft, dann ist Folgendes zu tun:

- a) Der Fallverantwortliche soll mit dem Opfer oder, wenn es noch minderjährig ist, mit seinen Eltern zusammenkommen, um sie über das Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten. Sowohl der Fallverantwortliche als auch das Opfer oder ein Elternteil werden dabei von einer Drittperson begleitet. Dabei bietet man dem Opfer und – falls es nötig scheint, seinen Eltern – jene Unterstützung an, die der Lage angemessen scheint.
- b) Der Täter muss von sämtlichen Aktivitäten mit Minderjährigen ferngehalten werden. Zugleich bemüht sich der Vorstand um eine angemessene psychologische und geistliche Betreuung des Täters.
- c) Der Vorstand verfügt die Sanktionen, die ihm angemessen scheinen, von einem Verweis bis hin zum Ausschluss aus den von der KGA geförderten Tätigkeiten.

7.2 Wurde die Anschuldigung als nicht glaubwürdig eingestuft, dann ist Folgendes zu tun:

- a) Der Fallbeauftragte teilt dies dem anfänglich vermuteten Opfer mit. Man soll es mitfühlend behandeln und ihm und seiner Familie die Hilfe anbieten, die notwendig oder angebracht scheint.
- b) Der Fallbeauftragte setzt den Beschuldigten über das Resultat des Verfahrens in Kenntnis.

- c) Der Vorstand ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um den guten Ruf des Beschuldigten wiederherzustellen.

8. Verantwortlichkeit der KGA

Falls ein Übergriff geschehen konnte, weil die Verantwortlichen nicht für die Einhaltung des KGA-Präventionskonzepts gesorgt haben, dann gilt je nach Schwere des Übergriffs durch den Täter und der Schuldhaftigkeit des Verantwortlichen Folgendes:

- a) Die KGA leistet dem Opfer bzw. seiner Familie eine angemessene Genugtuung. Diese kann in einer finanziellen Zuwendung bestehen; eine solche ist selbstverständlich zwingend, wenn sie von einem Gericht verfügt wird.
- b) Der Vorstand zieht die fehlbaren Verantwortlichen angemessen zur Rechenschaft, bis hin zum dauerhaften Ausschluss von Leitungsfunktionen.

9. Kommunikation

9.1 Verdachtsfälle sind mit der nötigen Diskretion zu behandeln.

9.2 Eine allfällige Kommunikation nach aussen (Behörden, Medien usw.) ist gegebenenfalls mit der Prälatur abzusprechen und einer einzigen konkreten Person anzuvertrauen.

Genehmigt mit Vorstandsbeschluss vom 08.11.2021

Anhang:

Gesetzestexte im Bereich der sexuellen Übergriffe

1. Der Begriff des sexuellen Übergriffs im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Es macht sich strafbar:

- a) wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht (vgl. Art. 187 Abs. 1);
- b) Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt oder eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet (vgl. Art. 188);
- c) wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt (vgl. Art. 193);
- d) wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet; wer Gegenstände oder Vorführungen in obigem Sinne öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet; wer Gegenstände oder Vorführungen im obigen Sinne, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, oder wer sie konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (vgl. Art. 197);
- e) wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt (Art. 198).

2. Die Verjährung der Strafverfolgung im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 97

¹ Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189–191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Art. 101

¹ Keine Verjährung tritt ein für: [...]

- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

3. Zivilrechtliche Aspekte

Zivilrechtliche Ansprüche

Sexuelle Übergriffe führen in aller Regel zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Opfers und allenfalls auch von Dritten gegenüber dem Täter (Schadenersatz für Therapiekosten, berufliche Ausfälle etc., Genugtuung).

Opferhilfegesetz

Mit dem schweizerischen Opferhilfegesetz (OHG) vom 23. März 2007 wurde die Rechtsstellung von Opfern verbessert. Die Hilfe umfasst Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung. Diese Bestimmungen wurden durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ergänzt und verbessert (Artikel 116 f. StPO).

Amts- und Berufsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses – z.B. als Amtsträger einer Kirchgemeinde – oder des Berufsgeheimnisses – z. B. als Seelenführer und besonders als Priester – ist strafbar (vgl. Art. 320 und 321 StGB).